

ORGANISATIONSSTATUT

FORTBILDUNGSKURS für die Arbeit mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen für Berufstätige

§ 1 Aufgaben des Fortbildungskurses:

Dieser Fortbildungskurs dient unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen des § 2 Schulorganisationsgesetz 1962 zur weiteren Qualifikation in der Erziehungsarbeit jenen Personen, die in der Praxis stehen und mit den Problemen der Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen konfrontiert sind.

Durch ständige Wechselwirkung von beruflicher Praxis und theoretischem Unterricht soll eine möglichst intensive Auseinandersetzung über die angeführte Thematik erreicht werden.

Bei der Unterrichtsgestaltung ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer sich selbst und ihr Arbeitsfeld beobachten und darüber reflektieren.

Siehe auch unter „Allgemeines Bildungsziel“ und „Didaktische Grundsätze“ im Lehrplan.

§ 2 Aufbau des Fortbildungskurses:

Der Fortbildungskurs dauert drei Semester. Es wird an Abenden und Wochenenden unterrichtet. Nach Möglichkeit sind Seminare bis zu einer Höchstdauer von fünf Tagen einzubauen.

§ 3 Aufnahmebedingungen:

Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft
Unbescholtenheit
Mindestalter von 22 Jahren
2 Jahre einschlägige Praxis
abgeschlossene Ausbildung im Feld der Sozialarbeit bzw.
Pädagogik

§ 4 LehrerInnen:

(1) Der Unterricht im Fortbildungskurs ist durch entsprechend ausgebildete Fachkräfte zu erteilen, welche die Voraussetzungen des § 5 Privatschulgesetz zu erfüllen haben.

(2) a) Als Befähigungsnachweis gilt die Lehrbefähigung für Unterrichtsgegenstände, die in vergleichbarer Weise an öffentlichen berufsbildenden mittleren Schulen unterrichtet werden.

b) Für die speziellen Unterrichtsgegenstände sind entsprechend befähigte Fachkräfte aus der Praxis heranzuziehen. Über ihre Verwendung ist im Einzelfall zu entscheiden.

(3) Besteht ein Mangel an entsprechend lehrbefähigten Lehrern i. S. d. Abs. (2)a), kann durch den LSR Nachsicht erteilt werden.

§ 5 Lehrplan:

Der Lehrplan bildet einen festen Bestandteil dieses Organisationsstatutes. Die in der Studentafel angeführten Gesamtstunden sind möglichst gleichmäßig auf 3 Semester aufzuteilen.

§ 6 Leistungsbeurteilung und Zeugnis:

Bei der Beurteilung der Leistungen während des Schuljahres gelten die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß.

Nach Beendigung des Lehrganges (die des 3. Semesters) erhalten die Teilnehmer ein Zeugnis, in welchem die Beurteilung mit folgenden Beurteilungsstufen erfolgt:

„Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“

Der Lehrgangsteilnehmer (Schüler) hat die Anforderungen in einem weit über das Wesentliche hinausgehende Ausmaß erfüllt. Er ist in der Lage, die Inhalte genau wiederzugeben, selbständig in Bezug zur beruflichen Praxis zu setzen, sowie kreativ Neues zu schaffen.

„Mit gutem Erfolg bestanden“

Der Lehrgangsteilnehmer hat die Anforderungen in einem über das Wesentliche hinausgehende Ausmaß erfüllt. Er ist in der Lage, die Inhalte sinngemäß und umfassend wiederzugeben und in merklichen Ansätzen selbständig einen Bezug zur beruflichen Praxis herzustellen.

„Mit Erfolg bestanden“

Der Lehrgangsteilnehmer hat die Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt. Er ist in der Lage, die Inhalte in großen Zügen wiederzugeben und in Ansätzen einen Bezug zur beruflichen Praxis herzustellen.

„Nicht bestanden“

Der Lehrgangsteilnehmer hat die Anforderungen in den wesentlichen Bereichen nicht erfüllt.

§ 7 Schulordnung:

Die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sind sinngemäß an zuwenden, Alter und Reife der Teilnehmer sind zu berücksichtigen.

§ 8 Einteilung des Schuljahres

Die Bestimmungen des Schulzeitgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 9 Ausstattung

Die Ausstattung der Schule hat nach Maßgabe der Fortbildungsteilnehmer die zur entsprechenden Durchführung des Lehrplanes erforderlichen Räume, Einrichtungen und Lehrmittel nach dem Stande an berufsbildenden mittleren Schulen zu umfassen.

§ 10 Klassenschülerzahlen

Für die Klassenschülerzahlen gelten die Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes für berufsbildende mittlere Schulen.

§ 11 Religionsunterricht

Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde erlassen.

Lehrplan

Fortbildungskurs für die Arbeit mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen

<u>Pflichtgegenstände</u>	<u>Gesamtstunden</u>
Religion	36
Spezielle Pädagogik	72
Spezielle Psychologie	72
Gruppenpsychologie	36
Psychopathologie	72
Ursachen- und Grundlagenforschung	24
Therapieformen	36
Schöpferische Ausdrucksmöglichkeiten	36
Spezielle Rechtskunde	27
Spezielle Berufskunde	27
Kommunikation/Interaktion	72
Wahrnehmungstraining/Sensibilität	36
	<hr/>
	546
Freifächer und unverbindliche Übungen	
Aktuelle Fachgebiete	72
Psychohygiene und Supervision	36

Allgemeines Bildungsziel

Der Fortbildungskurs hat unter Bedachtnahme auf § 2 des SchOG die Aufgabe, aufbauend auf einer bereits abgeschlossenen sozialen bzw. pädagogischen Ausbildung und Berufstätigkeit, jenes Wissen zu vermitteln, das für die Arbeit mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen notwendig ist.

Die eigene Berufstätigkeit ist in Bezug auf die materiellen, physischen, psychischen und sozialen Bedürfnisse des Menschen in einer sich ständig verändernden Gesellschaft kritisch zu betrachten.

In diesem Sinne sollen alle Unterrichtsgegenstände über die Vermittlung der fachspezifischen Lerninhalte hinaus ihren Beitrag zur Förderung der intellektuellen und sozialen Flexibilität sowie des autonomen Denkens, der sprachlichen Wendigkeit, der Kreativität, der Emotionalität und Innovationsfähigkeit leisten, und so die Teilnehmer zur Kommunikation, Eigenständigkeit, tolerantem Verhalten, Erschließung vorhandener Hilfsquellen und Erarbeitung neuer Lösungsmodelle befähigen.

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht im Lehrgang hat einerseits von der beruflichen Vorbildung der Teilnehmer und andererseits von deren Situation in der Berufstätigkeit auszugehen. Der Schwerpunkt soll exemplarisches Lernen anhand der Beispiele aus der Praxis sein. Darüber hinaus sind die Teilnehmer anzuleiten, sich mit einem Teil des Lehrstoffes durch Selbststudium auseinander zu setzen. Die Unterrichtsgestaltung hat auf das Alter und die Reife der Teilnehmer Rücksicht zu nehmen. Teamarbeit und gegenseitige Hilfestellung sind zu fördern.

Da Verhaltensauffälligkeiten ein sehr komplexes Gebiet umfassen, sind die Bereiche politische Bildung, ethische Grundsätze, Eltern- und Familienarbeit als grundlegende Prinzipien für alle Fächer gültig.

Religion

Der Lehrplan ist von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde zu erlassen.
(Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes).

Spezielle Pädagogik

Bildungs- und Lehraufgabe

Wiederholungen grundsätzlicher Aussagen der allgemeinen Pädagogik als Voraussetzung zum Verständnis der Sonder- und Heilpädagogik. Die eigene pädagogische Tätigkeit soll aus der Sicht der berufsrelevanten Inhalte beurteilt und reflektiert werden.

Der Teilnehmer soll weiters befähigt werden, die Zusammenhänge in der erzieherischen Arbeit zu überblicken, um daraus Konsequenzen für das eigene Handeln ziehen zu können.

Lehrstoff

Grundzüge der Sozialpädagogik
Grundzüge der heilpädagogischen Heimerziehung
Strategien und Methoden, Handlungsfelder,
Zielbestimmung und Planung
Therapeutisches Milieu
Erlebnispädagogik
Problembereich Sonderschule und Eintritt in das Berufsleben
Spiel- und Freizeitpädagogik
Zusammenhang zwischen institutioneller Struktur und pädagogischer Arbeit

Didaktische Grundsätze

Siehe allgemeine didaktische Grundsätze

Spezielle Psychologie

Bildungs- und Lehraufgabe

Die Teilnehmer sind zu befähigen, die Inhalte der wissenschaftlichen Psychologie zu reflektieren und anzuwenden.

Der Psychologieunterricht soll darüber hinaus dem Teilnehmer helfen, eigene Möglichkeiten und Grenzen zu erfahren und die Notwendigkeit der eigenen Psychohygiene zu erkennen. Der Teilnehmer soll durch den Unterricht zur Kooperation mit den therapeutischen Fachdiensten befähigt werden.

Lehrstoff

Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters und psychogene Entwicklungsstörungen
Tiefenpsychologie des Kindes- und Jugendalters
Verhaltenspsychologie / Lerntheorien

Studentafel der Schule für Sozialbetreuungsberufe / Altenarbeit

Pädagogische Psychologie
Diagnose von Verhaltensauffälligkeiten und –störungen
Aggression und Gewalt
Angst
Kreativität
Testverfahren und prognostische Einschätzung

Didaktische Grundsätze

Die Grundkenntnisse der Psychologie sollten vorausgesetzt werden. Die Zusammenarbeit mit den unterrichtenden Lehrkräften in Pädagogik, Psychopathologie, Gruppenpsychologie und Kommunikation / Interaktion ist im weitesten Maße anzustreben.
Die Inhalte sollen praxis- und problemorientiert erarbeitet werden.

Gruppenpsychologie

Bildungs- und Lehraufgabe

Der Teilnehmer soll Einblick erhalten in die Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens. Er soll in die sozialen Verhaltensweisen und Tatbestände unter den Aspekten von Bildungs- und Erziehungsproblemen eingeführt werden.

Lehrstoff

Sozialisationsforschung und Familie
Soziale Kontrolle und sozialer Wandel in der Gesellschaft
Normabweichung und Delinquenz
Vorurteile, Stigmatisierung von Randgruppen
Gruppendynamik und Gruppenprozesse bei Verhaltensauffälligkeit
Soziales Lernen
Autorität und Gehorsam
Sozialpsychologie und Systemtheorie
Medien und Erziehung

Didaktische Grundsätze

Siehe allgemeine didaktische Grundsätze

Psychopathologie

Bildungs- und Lehraufgabe

Es soll eine Orientierungshilfe in praktischer Psychopathologie, insbesondere in Bezug auf die sozialen Aspekte gegeben werden. Besondere Schwerpunkte sollen die psychosozialen Aspekte von Verhaltensauffälligkeiten sein.

Lehrstoff

Heilpädagogische Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters
Somatoosen, Psychosen, Neurosen, psychosomatische Krankheitserscheinungen

Psychopathien

Überblick über neuropsychiatrische Untersuchungsmethoden

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht soll auf dem mitgebrachten Wissen der Teilnehmer aufbauen und vor allem anhand von Beispielen aus der eigenen Praxis gestaltet werden.

Ursachen- und Grundlagenforschung

Bildungs- und Lehraufgabe

Die Teilnehmer sind in die Methodik der empirischen Sozialforschung einzuführen. Die Kritikfähigkeit hinsichtlich der Überprüfbarkeit von Aussagen über soziale Zusammenhänge ist zu schärfen.

Lehrstoff

Entstehungs-, Begründungs- und Verwertungszusammenhang, Kausalzusammenhang

Soziales Verhaltensfeld Familie

Soziale Problemgruppen

Soziale und psychosoziale Risikofaktoren

Kindliche Verhaltensstörungen

Didaktische Grundsätze

Analytisches und konzeptives Denken der Teilnehmer soll anhand von Beispielen aus der eigenen Praxis zur Problematik kindlicher Verhaltensstörung geschult werden.

Jeder Teilnehmer hat zur Problematik ein wissenschaftliches Statement abzugeben.

Therapieformen

Bildungs- und Lehraufgabe

Kennen lernen der wichtigsten Therapieformen in der Erziehungsarbeit. Verständnis für die Fortführung und Unterstützung der Therapie in der eigenen praktischen Arbeit.

Die Teilnehmer sollen feststellen können, welche therapeutischen Hilfen zur Unterstützung eines effektiven Erziehungskonzeptes benötigt werden.

Lehrstoff

Psychoanalyse

Familientherapie

Systemische Familientherapie

Verhaltensmodifikation

Hypnosetherapie

Spieltherapie

Neurolinguistisches Programmieren

Werktherapie

Musiktherapie

Körpertherapie

Didaktische Grundsätze

Die Teilnehmer sollen Gelegenheit haben, das Arbeiten mit verschiedenen Therapieformen anschaulich mitzuerleben, um in der Auseinandersetzung mit Therapeuten Anregungen für die eigene Arbeit zu erlangen, damit nach Möglichkeit Impulse in die eigene Praxis übertragen werden können. Der Zusammenhang mit den Unterrichtsfächern Psychologie und Psychopathologie ist zu erarbeiten. Die Aufteilung der vorgegebenen Unterrichtsstunden auf einzelne Therapieformen ist den Praxisanforderungen der Teilnehmer, sowie den Gegebenheiten und der Entwicklung in der Erziehungsarbeit anzupassen.

Schöpferische Ausdrucksmöglichkeiten

Bildungs- und Lehraufgabe

Weckung und Förderung eigener kreativer Kräfte.
Einführung und Einübung in Fertig- und Fähigkeiten, vor allem für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Lehrstoff

Spielmaterialien und seine Anwendung
Spiel und Kreativität
Kennen lernen von klangerzeugenden Materialien – einfacher Instrumentenbau
Rhythmische Ausdrucksmöglichkeiten durch den Körper
Gruppenpädagogische Aspekte und Lernerfahrung durch sinnvolle Freizeitgestaltung

Didaktische Grundsätze

Im Vordergrund steht Lernen durch Tun, sodass Lehrer und Schüler zur Kreativität herausgefordert sind und zum Experimentieren ermutigt werden. Die Vielfalt der therapeutischen Hilfen durch schöpferisches Gestalten soll betont und erkannt werden.

Die verschiedenen Möglichkeiten in diesem Fach erfordern fächerübergreifenden Zusammenarbeit der betreffenden Lehrkräfte. Der Unterricht ist durch entsprechende Lehrausgänge zu ergänzen.

Spezielle Rechtskunde

Bildungs- und Lehraufgabe

Vermittlung allgemeiner rechtlicher Grundkenntnisse.
Bekannt machen mit der Rechtssprache und der Logik des rechtlichen Denkens.
Einblick in Entstehung und Auswirkung von Rechtsbestimmungen anhand aktueller Gesetzgebungsverfahren.
Kennen lernen der staatlichen Einrichtungen, die Recht vollziehen und der Durchsetzung von Rechtsansprüchen dienen.

Bildungs- und Lehraufgabe

Grundbegriffe des Rechtes:
Rechtsordnung, subjektives Recht, Naturrecht-Rechtspositivismus, Rechtsnormen, Rechtsquellen
Begriff der Person, Rechts- und Handlungsfähigkeit

Studentenafel der Schule für Sozialbetreuungsberufe / Altenarbeit

Staatsbürgerschaftsgesetz

Eltern- und Kindschaftsrecht:

Rechtsverhältnisse der ehelichen und unehelichen Kinder sowie der Kinder aus geschiedenen Ehen
Legitimation, Namensgebung, Annahme an Kindes statt, Pflegeverhältnis, Unterhaltsregelung,
Vormundschaft, Kuratel und Sachwalterschaft

Grundzüge des Strafrechtes und Strafprozessrechtes, insbesondere Jugendstrafrechtsverfahren

Grundzüge des Strafvollzugsgesetzes

Bewährungshilfegesetz, Suchtgiftgesetz

Dienstnehmerhaftpflicht

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht soll auf dem vorhandenen Wissen der Teilnehmer aufbauen, und vor allem deren praktische Tätigkeit miteinbeziehen. Zusammenhänge zwischen Rechtsvorschriften und den jeweiligen gesellschaftlichen Entwicklungen sind aufzuzeigen.

Spezielle Berufskunde

Bildungs- und Lehraufgabe

Der Lehrgangsteilnehmer soll einen Überblick über sein

Arbeitsgebiet erhalten. Gemeinsamkeiten und Abgrenzungen zu anderen sozialen Berufen sind zu erarbeiten. Im Rahmen der Institutionenkunde soll ein Überblick über die Situation und Organisation der verschiedenen sozialen Einrichtungen vermittelt werden.

Lehrstoff

Motivation und Zielvorstellungen

Handlungsfelder und Berufsbild

Organisationsformen – Heim als organisierter Lebensraum

Möglichkeiten der Identifikation

Möglichkeiten der Veränderung und Weiterentwicklung

Abgrenzung und Vergleiche zu anderen Berufen

Umsetzung von Grundsätzen in Arbeitskonzepte

Planung und Dokumentation

Kooperation, Teambildung mit Fachleuten

Psychohygiene

Politische Aspekte, Zukunftschancen

Didaktische Grundsätze

Siehe allgemeine didaktische Grundsätze

Kommunikation / Interaktion

Bildungs- und Lehraufgabe

Erlernen und Einüben kooperativer Verhaltensweisen unter besonderer Berücksichtigung der interdisziplinären Zusammenarbeit.

Reflexion der Bedingungen (Motivation, Fähig- und Fertigkeiten, Ziele, Möglichkeiten, Grenzen) innerhalb derer die Teilnehmer im Rahmen ihrer Arbeit tätig sind, sowie kritische Überprüfung der damit verbundenen Verhaltensweisen.

Lehrstoff

Einstellungen und Grundhaltung in Gruppen

Fördernde und hemmende Verhaltensweisen in Gruppen

Methoden zur Förderung der Kommunikation

Methoden zur Problemlösung

Erkennen und Beeinflussung gruppenspezifischer Prozesse

Konfliktbewältigung – Umgang mit Spannungen und Aggressionen in Gruppen

Reflexion der Grundhaltungen in Gesprächen und Verbesserung des Gesprächsverhaltens

Didaktische Grundsätze

Der einzelne Teilnehmer soll sich selbst im Gefüge der gegebenen Gruppenerfahrung ausdrücken lernen, sowie aktiv und verantwortlich den Gruppenprozess mitgestalten und reflektieren.

Dies wird durch Übungen und themenzentriertes Arbeiten mit Kurzschriften oder durch Impulsreferate unterstützt.

Die Verbindung zum Unterrichtsfach Wahrnehmung / Sensibilität ist herzustellen.

Die Teilnehmerzahl soll auf 15 beschränkt sein.

Wahrnehmungstraining / Sensibilität

Bildungs- und Lehraufgabe

Das Erleben und Verstehen des Zusammenwirkens von körperlicher und emotionaler Befindlichkeit, sowie geistig-schöpferischer Prozesse als Grundlage der Kommunikation soll gefördert werden.

Erkennen von Barrieren, Ängsten und Vorurteilen.

Führung von Gesprächen in einem Klima von Achtung und Vertrauen.

Vermittlung von Sicherheit und Angenommensein.

Lehrstoff

Methoden zur Sensibilisierung der Körperwahrnehmung als Mittel der Kommunikation.

Schärfung der Sinneswahrnehmung

Bewusstwerden und Verbesserung des Körperzustandes

Hilfestellung für den Gesprächspartner

Bewusstes Erleben der körperlichen Befindlichkeit

Körpersprache und nonverbale Ausdrucksweisen

Personenzentrierte Gesprächsführung

Studentafel der Schule für Sozialbetreuungsberufe / Altenarbeit

Didaktische Grundsätze

Der einzelne Teilnehmer soll seine Wirkung auf den Gesprächspartner reflektieren. Der Einsatz von Videoaufnahmen zur Eigenanalyse ist zu empfehlen. Zusammenarbeit mit der das Fach Kommunikation / Interaktion unterrichtenden Lehrkraft soll gegeben sein.

Beschränkung der Teilnehmerzahl auf maximal 15 Personen.